

(siehe Paragraph 1) in einer Gesamtsumme anzuführen und sind innerhalb der Grenzen der genehmigten Gesamtsumme auf Grund individueller Genehmigungen der Bezirksämter auszuführen.

7. Neben dem allgemeinen Bauverzeichnis haben Sie kurzgefaßte Erläuterungen zu allen Bauarbeiten, deren Kostenvoranschlag mehr als 75 000 RM beträgt, zu unterbreiten. Die Erläuterungen haben sich auf Namen und Ort des Baues, dessen Zweck, Kostenvoranschlag, Bedarf an Arbeitskräften und Baumaterialien zu erstrecken.

8. Das Bauverzeichnis (siehe Paragraph 1) ist mit gebührender Rücksicht auf das Vorhandensein von Materialien, Arbeitskräften, Transport und flüssigem Brennstoff, im Einklang mit den vorgesehenen Lieferungen seitens der Militärsektorbehörde, aufzustellen.

Das Bauverzeichnis hat insbesondere der Verfügbarkeit von zur Zeit in geringer Menge erhältlichen Baumaterialien Rechnung zu tragen, so z. B. Zement, Dachziegel, Kalk und Holz.

9. Um die wirtschaftlichste Verwendung von Arbeitskräften und Baumaterialien zu sichern, sind alle Arten von Gebäudekonstruktionen bis zum äußersten zu standardisieren.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Verwendung von aus zerstörten Häusern geborgenen Materialien, und zwar im Einklang mit dem in der Anordnung BK/O (46) 60 festgesetzten Verfahren, zu widmen.

10. Sie haben sich an die seitens der Alliierten Behörden in Deutschland festgelegten Konstruktionsvorschriften zu halten.

11. Sie haben vierteljährlich Bericht über den Fortschritt der im Bauverzeichnis angeführten Bauten, wie in Anlage „C“ angegeben, zu erstatten.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

S o s u l j a, Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef

Anlagen: A, B, C

Vierteljahresbericht über den Fortschritt der Bauarbeiten in Berlin

Anlage „C“

Gebäudeart	Gesamtzahl der für 1947/48 verzeichneten Bauvorhaben		Fortschritt			Gesamt Kostenvoranschlag			Bisher verausgabte Gesamtsumme (in Tausend RM)	Prozentualer Fortschritt	Bemerkungen
	Anzahl	Summe	Fertiggestellte Gebäude	Im Bau befindliche Gebäude	Noch nicht angefang. Bauarbeit.	über 75 000 RM	10 000 bis 75 000 RM	Bis zu 10 000 RM			
1, 2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Wohnhäuser stabil provisorisch											
2. Gesundheitsdienst											
3. Wohlfahrt											
4. öffentliche Versorgungsbetriebe											
5. P. T. T.											
6. Transport							V				
7. Landwirtschaft und Melioration											
8. Industrieunternehmen											
9. Handelsunternehmungen							>>				
10. Städtische Gebäude											
11. Kultur- u. Erziehungsanstalten											
12. Theater und Vergnügungsstätten											
13. Sonstige Gebäude											
Insgesamt											

Wovon entfallen auf den: Sowjetischen Sektor
Amerikanischen Sektor
Französischen Sektor
Britischen Sektor

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 74
28. März 1947

Zuständigkeit der deutschen Gerichte

Zur Ausführung des Gesetzes Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates und zur Auslegung des Artikels 3 dieses Gesetzes ordnet die Alliierte Kommandantur wie folgt an:

1. Ohne vorherige Genehmigung der Militärregierung des betreffenden Sektors darf ein deutsches Gericht in Fällen, die die nachstehend angeführten Kategorien betreffen, nicht verfahren:

I. Kriminalfälle, die

1. irgendeine der Vereinten Nationen, oder

2. Streitkräfte einer der Vereinten Nationen, oder das Militärpersonal dieser Streitkräfte, oder

3. irgendeine bei diesen Streitkräften im Dienst stehende Person (ausgenommen deutsche Staatsangehörige), oder

4. irgendeinen Beamten einer der Vereinten Nationen, oder

5. irgendeinen Staatsangehörigen einer der Vereinten Nationen, oder

6. nahe Verwandte (Familienmitglieder) der in Art. 1, I, Paragraphen 2, 3 und 4 erwähnten Personen, sowie

7. Verbrechen, die seitens Nazis oder sonstiger Personen gegen Staatsangehörige der Vereinten Nationen oder deren Eigentum begangen wurden, als auch Versuche,